



FUK

Arbeitsgemeinschaft der
Feuerwehr-Unfallkassen

Sicherheit durch Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr

Die Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen ist mitentscheidend für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen. Sie umfasst die fach- und sachgerechte Wartung, Pflege, Reparatur und Prüfung und dient damit der Betriebssicherheit als Grundlage für die Aufrechterhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft.

Rechtsgrundlagen

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) sind Feuerwehreinrichtungen in Stand zu halten. Die Trägerin der Feuerwehr hat dafür zu sorgen, dass

- schadhafte Feuerwehrinrichtungen unverzüglich der Benutzung entzogen werden, wenn dies die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte,
- **Sichtprüfungen nach jeder Benutzung,**
- **regelmäßige Prüfungen,**
- **außerordentliche Prüfungen** bei außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen haben können oder z.B. nachdem eine Sichtprüfung Schäden, Mängel oder mögliche Einschränkungen der Schutzfunktion ergeben haben, durchgeführt werden.

Aufgaben der Leitung der Feuerwehr

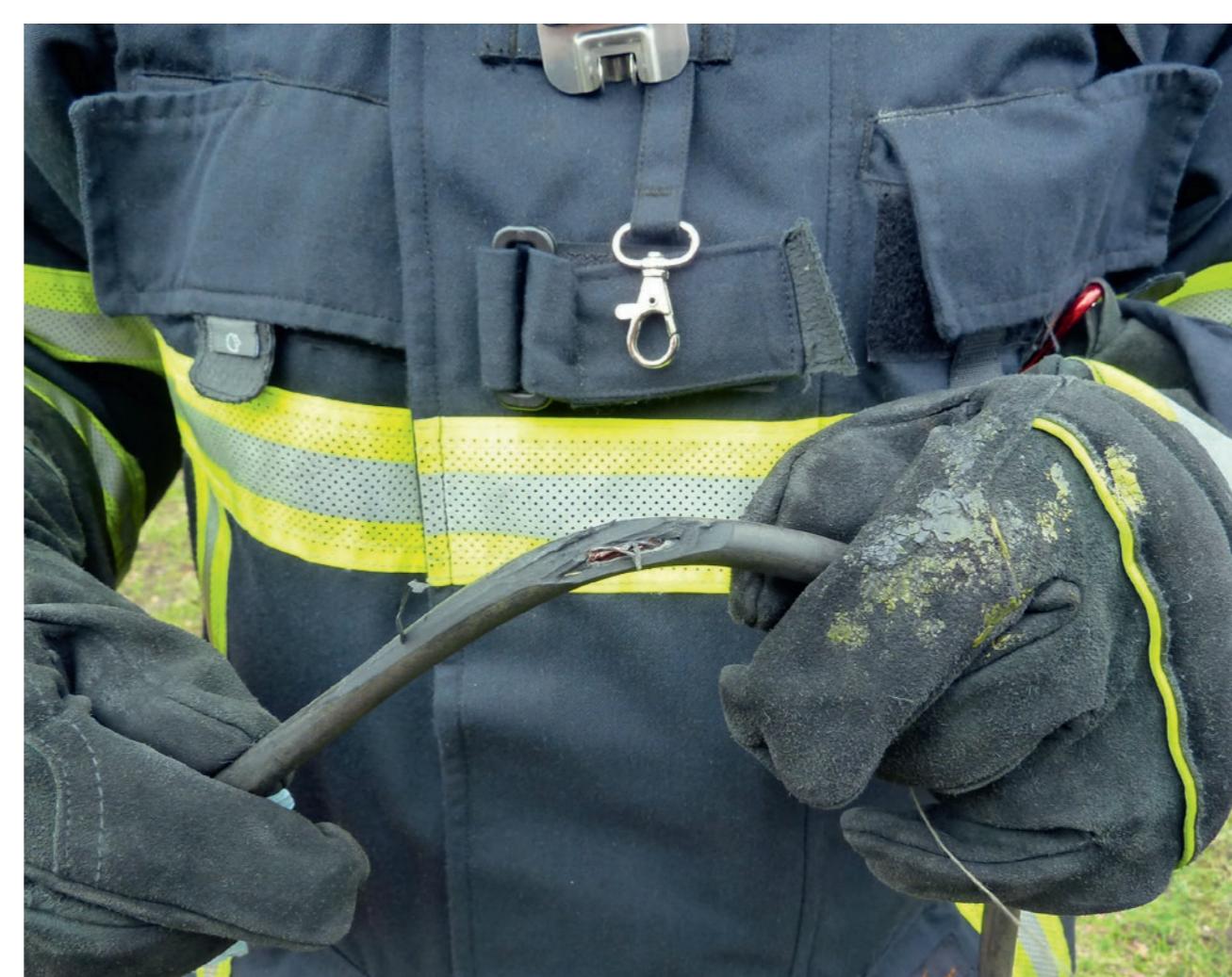
In der Regel überträgt die Trägerin der Feuerwehr diese Aufgaben an deren Leitung.

Sie sorgt dafür, dass

- keine schadhaften Ausrüstungen, Geräte und Feuerwehrfahrzeuge benutzt werden,
- Feuerwehrangehörigen der sichere Umgang mit den Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen sowie das für Sicht- und Funktionsprüfungen nach Einsätzen und Übungen erforderliche Wissen und die nötigen Fähigkeiten hierzu vermittelt werden,
- Sichtprüfungen nach der Benutzung und die regelmäßigen Prüfungen erfolgen,
- Prüfungen, die nicht innerhalb der Feuerwehr durchgeführt werden können, „fremdvergeben“ werden, z.B. an die Feuerwehrtechnische Zentrale, Hersteller oder befähigte Dritte,
- Führungskräfte Mängelmeldungen der Feuerwehrangehörigen entgegen nehmen, entsprechend weiterleiten, defekte Geräte außer Betrieb nehmen und ggf. austauschen.

Aufgaben der Feuerwehrangehörigen

Werden bei der Benutzung oder der Sichtprüfung nach der Benutzung **Schäden oder Mängel** festgestellt oder die Funktionsfähigkeit angezweifelt, ist dies unverzüglich der zuständigen **Führungskraft zu melden**.



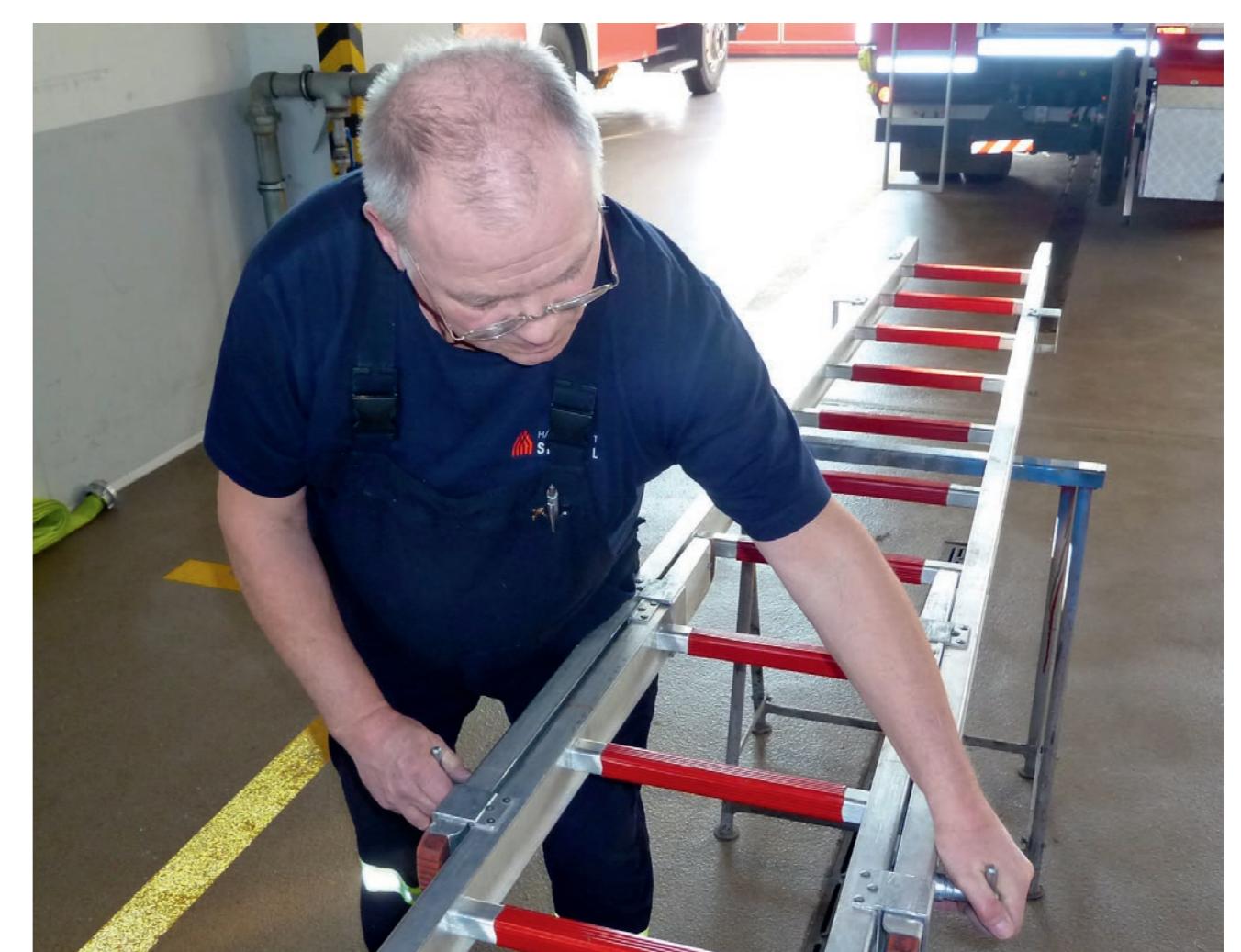
Schaden an der Elektroleitung festgestellt, melden!



Defekt am Feuerwehrhandschuh festgestellt, melden!

Aufgaben der Gerätewartin oder des Gerätewartes

Sie führen Instandhaltungsmaßnahmen und insbesondere die geforderten regelmäßigen Prüfungen durch, für die sie befähigt und beauftragt wurden. Dazu gehört auch deren Dokumentation.



Sicht- und Funktionsprüfung an einer Steckleiter



Regelmäßige Prüfung eines hydraulischen Rettungsgerätes, hier: Spreizer bei der Funktions- und Belastungsprüfung

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

Sicherheitsbeauftragte schauen kritisch auf das sicherheitsgerechte Verhalten, den sicherheitstechnischen Zustand der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge sowie die Einhaltung von Prüffristen.



Kennzeichnung der Prüffrist durch Prüfplaketten